

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 472 vom 14. Oktober 2016

BE Obergericht, 2016-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_472

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 472 du 14 octobre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 472 del 14 ottobre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen missbräuchlicher Wissens-Aneignung über hochgeheime private Innehabungen etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2016 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter), Rechtsanwalt in H._____, nicht an die Hand. Dagegen opponierte B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe bei der Beschwerdekammer vom 6. November 2016.

E. 1.2

Nachdem sie durch die Verfahrensleitung mit Schreiben vom 9. November 2016 aufgefordert wurde, mitzuteilen, ob sie ihr Schreiben vom 6. November 2016 als Beschwerde behandelt haben möchte, bestätigte sie dieses mit handschriftlicher Eingabe vom 13. November 2016 (Poststempel: 14. November 2016).

E. 1.3

Mit Blick auf das Nachfolgende hat die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

A._____ nämlich bereits Jahre zum voraus schon besorgt gehabt. Sein für ihn unrechtmässig erlangtes Wissen (eben für den von mir gesuchten Fall erhalten) hatte ihn in die höchst bequeme Lage versetzt, zukünftig alle Macht über seinen damaligen Mandanten C._____ mitsamt seiner Familie innezuhaben. Und diese Vormachtstellung (Man bedenke den Ausspruch: „Wissen ist alles“) nutzte A._____ – damals, in der Folge, jetzt und in die ewige Zukunft geplant diabolisch-perfid vorgehend, -

vollumfänglich aus! [...] So betone ich mit Nachdruck: Alles, was meiner Mutter und mir an Schaden – hauptsächlich ab den Jahren 2013 – erwuchs, kann ausschliesslich und nur über die Kund- und Weitergabe privatester Geheimnisse aus dem tiefsten Familienursprung, der bis anhin gar der Ehefrau und der Tochter verborgen geblieben waren, durch den Anwalt A._____ erfolgt sein" (Schreiben vom 15. Juni 2016, S. 3). Im Schreiben vom 23. Juni 2016 macht Frau B._____ geltend, sie müsse davon ausgehen, dass die Vergehen des Anwalts A._____ sich auch gegen die Justiz selbst wenden, da sie bis am Vor- tag von keinem weiteren Gericht die erbetene Antwort erhalten habe. Sie vermutet eine Behinderung der „Rechtskräfte" durch Rechtsanwalt A._____ (vgl. a.a.O. Seite 1). Mit dieser jetzigen Entwick- lung im „Fall C._____ " werde ihr nun aber auch klar, weshalb alle ihre Anwälte und Anwältinnen nach Fürsprecher E._____ nie so gearbeitet hätten, wie von ihnen gewünscht. „Der Anschein, dass allesamt (bis hin nach I._____ bezüglich der Scheidung gegen den Willen meiner beiden El- tern!) aus dem Hintergrund von A._____ manipuliert wurden, erhärtet sich in meinen Augen" (a.a.O. Seite 1). Lange Zeit sei sie im „Fall C._____ " im Dunkeln getappt. Das wahre Motiv des Handelns von Rechtsanwalt A._____ sei ihr nicht klar gewesen. Dessen Ziel sei nämlich in die weite, sehr weite Zukunft gesetzt gewesen. Die Generalvollmacht vom 19. Dezember 2002 mit den darin vermerkten 10 Jahren habe seine wahren Absichten verbergen sollen. Die Zukunft habe sich erst etwa ab dem Jahr 2013 abzuzeichnen begonnen. Aus diesem Verständnis heraus erkläre sich für sie der vom „selbsternannten Beistand" verfasste Brief vom 17. Juni, worin er sich nach dem Forts- chreiten der Verkaufsbemühungen ihrer schönen Liegenschaft im F._____ -Quartier erkundige. „Nun zeichnet sich für mich das folgende, jetzt erst völlig verstandene Szenario des „Beistands" und des im Hintergrund agierenden, den „Beistand" als Marionette einsetzenden A._____ in seiner vollen Tragweite ab: Der „selbsternannte Beistand" wird - wie zufällig - über KESB-Papiere, die er mir wohlweislich und warnend, in seinem letzten Brief zukommen liess, im Laufe der Verkaufsverhand- lungen in's Geschehen eingreifen, unsere bis anhin freie Hand gegenüber der Käuferwahl urplötzlich aber blockieren, auf dass im Huckepack der Meisterstreich des A._____ zu gelingen vermöchte: Endlich freien und legalen Zugriff auf unser Haus – seinen seit Jahrzehnten gierigen, aber noch uner- füllten Wunsch erfüllt zu bekommen! (a.a.O. Seite 2). Die Eröffnung einer Strafuntersuchung setzt einen hinreichenden Tatverdacht voraus (vgl. Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (vgl. Entscheid 6B_83012013 vom 10.12.2013, E. 1.4.). Fehlt ein zureichender Ver- dacht, kommt das einer Nichterfüllung der fraglichen Tatbestände gleich, und die Staatsanwaltschaft erlässt gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO eine Nichtanhandnahmeverfügung. Den Schreiben vom 15. und 23. Juni 2016 sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht einer strafbaren Handlung von Rechtsanwalt A._____ zu entnehmen. Ein Tatbestand der „missbräuchlichen Wis- sens-Aneignung" existiert im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht, ebensowenig ein anderer Tat- bestand, unter den dieser Vorwurf, zumal in der Unbestimmtheit und Weitläufigkeit („...über die Lan-

E. 4

In ihren umfangreichen Eingaben an die Beschwerdekammer vom 6. November 2016 sowie vom 13. November 2016 (und auch vom 9. November 2016, wobei die- se zur Hauptsache

an die Staatsanwaltschaft gerichtet zu sein scheint) hält die Beschwerdeführerin sinngemäss im Wesentlichen Folgendes fest: Vorliegend gehe es nicht um Verschwörungen, sondern um einen offensichtlichen, ihre Familie zerstörenden, todbringenden Komplott, mobilisiert durch den Beschuldigten (Eingabe vom 9. November 2016, S. 1). Die Gründe, weshalb die Strafsache an die Hand zu nehmen sei, seien vielzählig. Sie reichten wahrscheinlich bis in die 1980-er Jahre zurück. Es gehe darum, dass der Beschuldigte durch Wissen alle Macht über C. _____ und seine Familie innezuhaben versuchte. Sie und ihre Familie hätten alles verloren: Geld, Erbe, Freunde, Beruf etc. Das Verfahren müsse unbedingt bearbeitet werden, sodass sie, die Beschwerdeführerin, die Auflösung präsentieren könne. Wenn der Beschuldigte gar gegen die Justiz vorgegangen sei, müsse die Staatsanwaltschaft unbedingt genau hinsehen. Es gehe um unendliches Leid. Die Beschwerdekammer müsse den Staatsanwaltschaft an seine Berufspflicht erinnern. Sie, die Beschwerdeführerin, stehe mit ihrem Wissen und ihren Unterlagen zur Verfügung. Erst, wenn eine Befragung des Beschuldigten durchgeführt werde, könne sie ihre Arbeiten auf höherer Ebene fortsetzen. Die Zeit dränge. Sie benötige die Hilfe der Justiz. Sie entsinne sich gewisser Menschen, an welche sie Fragen zu richten habe (Eingabe vom 13. November 2016, S. 1 ff.).

E. 5

grundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4). Die Anhandnahme eines Strafverfahrens gegen den Beschuldigten rechtfertigt sich aus juristischer Sicht nicht. Zur Begründung kann integral auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 3). Mit ihren verschiedenen Eingaben vermag die Beschwerdeführerin weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht aufzuzeigen, inwiefern sich der Beschuldigte strafrechtlich verantwortlich gemacht hätte. Im Gegenteil besteht offensichtlich kein objektiver Anfangsverdacht für das Vorliegen irgendeiner strafrechtlich relevanten Handlung. Es liegt überdies weder eine Verschwörung noch ein Komplott vor, selbst wenn dies die Beschwerdeführerin nicht glauben mag. Damit ist die Beschwerde im Sinne von Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario offensichtlich unbegründet und abzuweisen. Auf die teilweise unsachlichen und insbesondere gänzlich unwesentlichen Ausführungen respektive Kritikpunkte der Beschwerdeführerin braucht nicht näher eingegangen zu werden.

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.